

Aktenzeichen:

10 RV 408/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet
am 10. Dezember 1959

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1959,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n und

Bundessozialrichter B o u r b e c k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 28. Februar
1957 aufgehoben und die Sache zur erneuten Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1910 geborene Kläger wurde in den Jahren 1940 bis 1944 am linken Oberschenkel, linken Unterarm, linken Unterschenkel und rechten Oberschenkel mehrfach verwundet. Die Beweglichkeit seiner Gelenke war damals nicht behindert. Er wurde darauf wieder im Osten eingesetzt. Hier will er am 12. März 1945 in einem einstürzenden Bunker verschüttet worden sein. Er geriet dann am 24. März 1945 in Gefangenschaft und kam mit einem Eisenbahntransport, der 29 Tage dauerte, nach Orsk im Süduräl. Dort wurde er zur Arbeit im Blei- und Nickelbergwerk eingesetzt. Im August 1947 kam er wegen Schmerzen in der rechten Hüfte in Spitalbehandlung. Mitte Februar 1948 wurde er aus dem Lazarett und der Gefangenschaft entlassen. Vom April bis Juli 1948 war der Kläger wegen Dystrophie und Herzmuskelschadens in Behandlung bei Dr. Kxxxxxxx. Am 12. September 1949 wurden durch Röntgenaufnahme eine Arthrosis deformans des rechten Hüftgelenks und leichte arthrotische Veränderungen auch an der linken Hüfte festgestellt. Ein Anhalt für frische entzündliche Prozesse ergab sich nicht.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) I Berlin erkannte nach versorgungsärztlicher chirurgischer und internistischer Untersuchung des Klägers mit Bescheid vom 22. November 1951 "Herzmuskelschaden und reizlose Narben am rechten Oberschenkel nach Granatsplitter-Weichteilschüssen" als Schädigungsfolgen an und setzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) auf weniger als 25 v.H. fest. Es lehnte eine Versorgung für die Erkrankung an Arthrosis deformans des rechten Hüftgelenks und der beiden Kniegelenke ab, weil diese Gesundheitsstörung eine typische Verbrauchskrankheit der Gelenke, nicht aber die Folge von Kriegseinwirkung sei. Den Einspruch des Klägers wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) durch den Bescheid vom 10. Februar 1953 nach weiterer versorgungsärztlicher Stellung-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nahme zurück. Mit der Klage hat der Kläger Anerkennung der Erkrankung seiner Hüft- und Kniegelenke als Schädigungsfolgen begehrt, weil sie durch die Verschüttung entstanden und wesentlich durch die Dystrophie in der Gefangenschaft und die dadurch verursachte Knochenentkalkung verschlimmert worden sei. Das Sozialgericht (SG.) hat von Universitätsprofessor Dr. Bxxxxxxxxxxxx ein Gutachten darüber beigezogen, inwieweit weitere Gesundheitsschädigungen als Versorgungsleiden anzuerkennen seien und ob die Erwerbsminderung in einem höheren Grade als bisher festgesetzt zu bewerten sei. Der Kläger gab diesem bei der Untersuchung an, er sei bei der Verschüttung zwischen Balken eingeklemmt worden. Danach habe er sich nur humpelnd vorwärts bewegen können. In der russischen Gefangenschaft habe er 2 1/2 Jahre im Bergwerk voll arbeiten müssen. Seit 1945 seien die Hüftgelenkbeschwerden allmählich immer schlimmer geworden, im August 1947 sei er wegen Schmerzen in der rechten Hüfte im Spital behandelt worden. Nach dem Gutachten Prof. Bxxxxxxxxxxxx leidet der Kläger an vorgeschrittener Arthrose mit beginnendem Malum Coxae des rechten Hüftgelenks und beginnender arthrotischer Veränderung auch am linken Hüftgelenk, ohne Zeichen einer Knochenentkalkung. Diese Veränderungen (Skelettveränderungen) werden im Gutachten als reine Abnutzungserscheinungen bezeichnet, die auf der Grundlage einer konstitutionellen Schwäche sich oft schon im dritten Lebensjahrzehnt entwickeln. Veränderungen als Folge langer Unterernährung infolge Entkalkung von Wirbelsäule und Becken seien beim Kläger nicht nachzuweisen, ebensowenig könnten Folgen einer Malaria, die der Kläger durchgemacht zu haben behauptet, festgestellt werden. Die Arthrose des rechten Hüftgelenks und die beginnende Veränderung der anderen Gelenke können nach Ansicht des Gutachters nicht mit dem Wehrdienst und auch nicht mit der Dystrophie in Zusammenhang gebracht werden, ebensowenig die Osteochondrose und die Spondylose der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

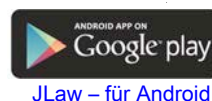
Wirbelsäule. Inwieweit aber die vom Kläger angegebene Prellung und Quetschung die Veränderungen ursächlich beeinflusst haben könnten, müßte von orthopädisch-chirurgischer Seite begutachtet werden. Daraufhin hat das SG. vom Facharzt für Chirurgie und Orthopädie Dr. Exxxxxxx ein Gutachten darüber beigezogen, ob die Quetschungen oder Prellung im März 1945 die Veränderungen des Hüftgelenks ursächlich beeinflusst haben. Für die Vorgeschichte verweist das Gutachten auf das von Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxx erstattete Gutachten. Dr. Exxxxxxx hat chronische Gelenkentzündungen der Schultern, der Wirbelsäule, der Kniegelenke und der Hüftgelenke, besonders des rechten, festgestellt. Ein angeborenes Gelenkleiden könne ausgeschlossen werden. Das Hüftgelenkleiden sei als eine Aufbrauchskrankheit des Lebens ohne unmittelbare Ursachen auf Grund einer primären Minderwertigkeit des Gewebes gegenüber normalen Anforderungen entstanden, weil auch die anderen Gelenke, wie Knie und Schultern, gleichfalls verändert seien. Mit der behaupteten Verschüttung habe das Leiden jedenfalls nichts zu tun. Nur eine sehr schwere Gewalteinwirkung mit Gelenkzerstörung könne eine Arthrose zur Folge haben. Ein solcher Fall hätte aber eine sofortige Lazarettbehandlung verlangt, der Kläger hätte unmöglich schon nach 4 Wochen schwere körperliche Arbeit im Bergwerk jahrelang verrichten können.

Das SG. hat die Klage durch Urteil vom 9. November 1954 abgewiesen. Es hat die Behauptung des Klägers über seine Verschüttung als wahr unterstellt, hat aber nach den Gutachten der beiden Sachverständigen Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxx und Dr. Exxxxxxx angenommen, daß ein ursächlicher Zusammenhang der Verschüttung und der Gefangenschaft mit den Hüft- und Kniegelenkserkrankungen nicht wahrscheinlich ist. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Landessozialgericht (LSG.) ein Gutachten von dem Facharzt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

für Chirurgie Dr. Wxxxxxxx beigezogen. Diesem gegenüber hat der Kläger, wie in der Vorgeschichte des Gutachtens dargestellt ist, angegeben, ihm sei bei der Verschüttung ein Baumstamm auf die rechte Beckenseite gefallen. Er habe nach der Befreiung aus der Verschüttung sehr heftige Schmerzen im rechten Hüftgelenk gehabt und habe kaum laufen können. Eine Lazarettbehandlung sei damals unmöglich gewesen. Nach der Gefangennahme habe er den Fußmarsch bis Danzig-Neustadt unter großen Schmerzen mitgemacht. Im Lager Orsk im Mai 1945 habe er sich sofort wegen seines Hüftleidens bei den russischen Ärzten gemeldet, sei aber trotz dauernder Proteste zur Arbeit eingesetzt worden. Sein Leiden habe sich zusehends verschlimmert. Ende 1947 habe er in ein Hospital gebracht werden müssen, von dort sei er in die Heimat entlassen worden. Das Gutachten des Dr. Wxxxxxxx weicht im Untersuchungsbefund, wie im Gutachten selbst gesagt ist, nicht wesentlich von den Befunden der beiden anderen Gutachter ab. In der Beurteilung der Ursache der Befunde kommt das Gutachten Dr. Wxxxxxxx zu anderen Ergebnissen als die Gutachten von Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxxxx und Dr. Exxxxxxx. Dr. Wxxxxxxx führt dazu aus, daß eine Arthrose nicht nur nach schwerer Gewalteinwirkung, sondern als sekundäre Arthrose nach Verletzungen jeglicher Art und Schwere auftreten könne. Wahrscheinlich sei beim Kläger durch den Unfall Mitte März 1945 eine Blutung innerhalb des Schenkelkopfes eingetreten, die zu einer Knorpelschädigung geführt habe. Da der Kläger nicht behandelt und das Hüftgelenk fortlaufend überlastet worden sei, habe sich der Zustand fortlaufend verschlimmert, wobei eine weitgehende Verschlimmerung auch durch die Mangelernährung eingetreten sei. Selbst wenn man den Unfall negiere, so sei wegen der das normale Maß übersteigenden Beanspruchung des Knorpels durch sechsjährigen Kriegsdienst und wegen der durch Dystrophie bedingten Hungerosteoporose das Hüftgelenk leiden im Sinne einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

richtunggebenden Verschlimmerung anzuerkennen. Die MdE. müsse auf über 50 v.H. festgesetzt werden. Das LSG. hat sodann über die Fragen, ob sich aus einer röntgenologischen Aufnahme des rechten Hüftgelenks des Klägers Anhaltspunkte für eine durch Dystrophie bedingte Aufbau- störung des Knochens ergeben und ob Strukturveränderungen festzustellen sind, die für Eiweißmangel sprechen, ein Gutachten des Krankenhauses Westend, Universitätsstrahleninstitut, beigezogen. Nach Auffassung des Gutachters Dr. Sxxxxxxxxx besteht kein Anhalt dafür, daß es sich bei der Hüftgelenkerkrankung um die Folge einer allgemeinen Dystrophie handle, es finde sich keine Struktur- veränderung, die auf eine Eiweißmangelschädigung zurück- zuführen sei, eine Entkalkung sei ebenfalls nicht nach- weisbar. Das LSG. hat durch Urteil vom 28. Februar 1957 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG. Berlin zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen.

Das LSG. hat die Behauptung des Klägers über seine Ver- schüttung als wahr unterstellt, die Äußerungen des Klägers über den weiteren Verlauf der Schädigung nach dieser Ver- schüttung aber für widerspruchsvoll angesehen. Es führt dazu aus: "Während der Kläger bei seiner Begutachtung durch Prof. Dr. Bxxxxxxxxx erklärte, er habe während der nächsten 14 Tage schlecht laufen können, habe dann aber während der Gefangenschaft voll gearbeitet, hat er diese Angaben bei seiner Untersuchung durch Dr. Wxxxxxxx geändert. Danach hätten die Beschwerden fortbestanden. Er habe bei der ersten Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit in der Gefangenschaft sogleich auf eine Hüftschädigung hingewiesen, sei aber trotzdem zur Arbeit gezwungen worden. Diese neuen Angaben erscheinen dem Senat nicht glaubwürdig und sind offensichtlich zweckbestimmt. Gegen sie spricht auch, daß der Transport von Ostpreußen nach dem Süd-Ural 29 Tage gedauert hat, so daß während dieser Zeit die Hüfte

- 7 -



- 7 -

geschont wurde und etwa vorhandene Blutergüsse wieder abklingen konnten. Die zunächst bei Prof. Dr. Bxxxxxxx xxxxxx gemachten Angaben entsprechen nach Auffassung des Senats der Sachlage. Damit ist aber dem Gutachten von Dr. Wxxxxxxx die Grundlage entzogen, soweit er die Hüftgelenkarthritis auf die Folgen eines Blutergusses zurückführt und einen während der Gefangenschaft verschlimmerten Dauerschaden annimmt. Es sind die tatsächlichen Voraussetzungen des Gutachtens unzutreffend." Im übrigen hat das LSG. das Gutachten des Dr. Wxxxxxxx, soweit es sich mit der Mangelernährung als Ursache für die Hüftgelenkerkrankung befaßt, durch das Gutachten des Dr. Sxxxxxxxxxxx als widerlegt angesehen, der röntgenologisch keine Strukturveränderung, die auf einen Eiweißmangelschaden zurückgeführt werden könnte, und auch kein Zeichen einer Entkalkung vorgefunden hat. Das LSG. hatte keine Bedenken, der Begutachtung der Sachverständigen Prof. Bxxxxxxxxxxxxx, Dr. Exxxxxxx und Dr. Sxxxxxxxxxxx zu folgen, wonach das Hüftgelenkleiden ein altersbedingter Verschleißschaden und nicht auf die Hüftgelenkprellung oder die Belastungen der Gefangenschaft zurückzuführen ist. Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 23. März 1957 zugestellt worden. Die Revision ist am 13. April 1957 eingegangen, die Revisionsbegründung ist, nachdem die Frist bis zum 22. Juni verlängert worden war, am 22. Juni 1957 eingegangen. Mit der Revision beantragt der Kläger, die Urteile des LSG. vom 28. Februar 1957 und des SG. vom 9. November 1954 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, außer den anerkannten Gesundheitsstörungen die Hüft- und Kniegelenkerkrankung des Klägers als weitere Schädigung im Sinne des § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuerkennen und dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Hilfsweise beantragt der Kläger, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen, hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG. zurückzuverweisen.

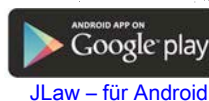
Der Kläger rügt, das LSG. habe den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht, es habe Wesentliches nicht in den Tatbestand des Urteils übernommen, nämlich daß er - der Kläger - zwischen Balken eingeklemmt worden sei und daß er eine Quetschung oder Prellung davongetragen habe. Er sei von Kameraden befreit worden und habe sehr heftige Schmerzen im rechten Hüftgelenk gehabt. Es sei unrichtig, daß seine, des Klägers, Äußerungen über den weiteren Verlauf der Schädigung erheblich widerspruchsvoll gewesen seien. Es seien keine wesentlichen Abweichungen seiner Angaben feststellbar, er habe nur unter Schmerzen gehen können, habe sich krank gemeldet, sei aber zur Arbeit gezwungen worden, bis er im August 1947 behandelt worden sei. Die Angaben gegenüber Dr. Wxxxxxxx seien nur noch genauer als die gegenüber Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxx aufgenommen worden. Verfehlt sei die Ansicht des angefochtenen Urteils, seine Äußerungen seien nicht glaubwürdig, weil sie widerspruchsvoll seien. Die Auffassung des angefochtenen Urteils, Blutergüsse hätten während des Transports nach dem Ural abklingen können, widerspreche allen Erfahrungen. Der Transport sei eine schwere Belastung gewesen. Die Ansicht, dem Gutachten Dr. Wxxxxxxx sei die Grundlage entzogen, sei verfehlt. Das LSG. hätte auch dem Gutachter Wxxxxxxx das Gutachten Dr. Sxxxxxxxxxxx vorlegen müssen. Sowohl §§ 103, 106 SGG als auch § 128 SGG seien verletzt und somit wesentliche Mängel des Verfahrens vorhanden.

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden. Da das LSG.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Revision des Klägers ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Kläger zutreffend eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) oder eine mangelhafte Begründung des Urteils (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG) durch das LSG. gerügt hat. Mit Recht hat jedenfalls der Kläger eine Überschreitung der Grenzen des Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) gerügt. Das LSG. ist bei der Wertung des Gutachtens des Dr. Wxxxxxxx soweit es sich mit der Verschüttung und deren Folgen befaßt, von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Es hat dem Gutachten Dr. Wxxxxxxx allein deshalb jeglichen Beweiswert versagt, weil der Kläger diesem Gutachter gegenüber früheren Erklärungen widersprechende Angaben gemacht habe, der Gutachter wiederum von diesen (unzutreffenden) Angaben bei seiner Begutachtung ausgegangen und somit "dem Gutachten die Grundlage entzogen sei". Dabei hat das LSG., das als Tatsachen die Angaben des Klägers gegenüber Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxx angenommen hat, übersehen, daß hierzu die späteren Angaben des Klägers gegenüber Dr. Wxxxxxxx in keinem erkennbaren Widerspruch stehen.

Bereits der Ausgangspunkt der Erörterungen des LSG. über den Beweiswert des Gutachtens des Dr. Wxxxxxxx stößt auf Bedenken. Im vorliegenden Fall kamen zwei Tatsachen als Ursache des Hüftgelenkleidens des Klägers in Frage, zunächst die Verschüttung mit der anschließenden

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

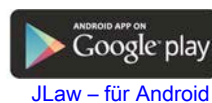
körperlichen Belastung und Arbeit in der Kriegsgefangenschaft, sodann die Mangelernährung mit ihren Folgen in der Kriegsgefangenschaft. Zu den verschiedenen Ursachen sind verschiedene Fachärzte als Sachverständige gehört worden. Der Internist Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxxx hat im wesentlichen zur Frage der Mangelernährung als Ursache Stellung genommen, von einer Begutachtung jedoch ausdrücklich abgesehen, soweit die Quetschung oder Prellung infolge der Verschüttung als Ursache in Frage kommt. Auch Dr. Sxxxxxxxxxxxx hat sich nur mit der Mangelernährung als Ursache des Leidens des Klägers befaßt. Andererseits hat sich Dr. Exxxxxxx gemäß dem Ersuchen des Gerichts nur mit der Frage befaßt, "ob die angegebene Quetschung oder Prellung des rechten Hüftgelenks im März 1945 ursächlich die in diesem Gelenk ausgeprägten Veränderungen beeinflußt hat". Lediglich Dr. Wxxxxxxxx hat zu beiden Ursachen eingehend Stellung genommen. Wenn also das LSG. eine Wertung des Gutachtens des Dr. Wxxxxxxxx soweit sich dieser mit der Verschüttung und ihren Folgen als Ursache des Hüftgelenkleidens befaßt, vornehmen wollte, so hätte es zum Vergleich das Gutachten des Dr. Exxxxxxx heranziehen müssen. Das LSG. vergleicht jedoch offenbar auch insoweit das Gutachten Dr. Wxxxxxxxx mit dem Gutachten des Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxxx, weil es die Erklärungen des Klägers zur Vorgeschichte gegenüber diesen beiden Gutachtern vergleicht. Aber selbst wenn das LSG. lediglich mit diesem Vergleich begründen wollte, daß jedenfalls Dr. Wxxxxxxxx von falschen, den früheren Angaben des Klägers gegenüber Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxxx widersprechenden Angaben ausgegangen sei - ohne gleichzeitig die erforderliche Begründung dafür zu geben, daß der Gutachter Dr. Exxxxxxx der sich zu denselben Fragen geäußert hat, von richtigen Tatsachen ausgegangen ist -, so kann dem LSG. insoweit nicht gefolgt werden, als es einen Widerspruch in den Erklärungen des Klägers gesehen hat. Der Kläger hat gegenüber Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxxx nicht zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

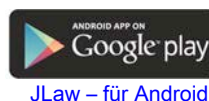
- 11 -

Ausdruck gebracht, daß er nach der Verschüttung lediglich 14 Tage gehbehindert, im übrigen aber danach ungehindert 2 1/2 Jahre voll gearbeitet habe. Das LSG. hat keine Erklärung dafür gegeben, warum es zu dieser Auffassung gekommen ist. Weder der Wortlaut der Erklärungen des Klägers noch sonstige Umstände geben einen Anhalt dafür, einen solchen Sinn in die Erklärungen des Klägers zu legen. Dessen Ausführungen gegenüber Dr. Wxxxxxxx lassen sich auch durchaus in Einklang mit seinen früheren Ausführungen gegenüber Prof. Dr. Bxxxxxxx bringen. Diese beiden Erklärungen widersprechen sich nicht, vielmehr lassen sich zwanglos die späteren Erklärungen als nähere und ergänzende Angaben zu den früheren ansehen. Diese Auffassung liegt umso näher, als Prof. Dr. Bxxxxxxxxxxxxx der sich mit der Verschüttung und deren Folgen in seinem Gutachten nicht befaßte, an den Angaben über die Quetschung und Prellung infolge der Verschüttung und die daran anschließenden Ereignisse uninteressiert sein mußte, so daß er hierzu den Kläger nicht näher befragte und der Kläger hierzu auch keine näheren Angaben machte. Das LSG. ist demnach bei seiner Würdigung des Gutachtens des Dr. Wxxxxxxx von Voraussetzungen ausgegangen, die tatsächlich nicht vorhanden waren. Es hat nämlich angenommen, Dr. Wxxxxxxx sei in seinem Gutachten von falschen - früheren Angaben des Klägers widersprechenden - Voraussetzungen über den Hergang der Verschüttung und deren Folgen ausgegangen, während das tatsächlich nicht der Fall war. Das LSG. hat demnach die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten, jedenfalls insoweit, als es dem Gutachten des Dr. Wxxxxxxx jeden Beweiswert bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verschüttung und dem derzeitigen Hüftgelenkleiden des Klägers abgesprochen hat. Die Revision ist wegen dieses Verfahrensmangels, den der Kläger auch gerügt hat, statthaft.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gleichzeitig ist die Revision aber auch wegen dieses Verfahrensmangels begründet, weil das angefochtene Urteil auf dieser Verletzung des § 128 SGG beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG. anders entschieden hätte, wenn es dem Gutachten des Dr. Wxxxxxxx nicht jeden Beweiswert mit der erwähnten Begründung abgesprochen hätte. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.

In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da die Feststellungen des LSG. über den tatsächlichen Zusammenhang der Verschüttung und ihrer Folgen mit dem Hüftgelenkleiden mit Erfolg angegriffen worden sind. Das LSG. wird hierzu nochmals Feststellungen auf Grund einer erneuten Beweiswürdigung – evtl. unter Hinzuziehung weiterer Beweismittel – treffen müssen.

